



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung Nr. 28 „Grimolzhausener Str. II“ in Klingsmoos

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluss vom 10.03.2025 die Einbeziehungssatzung Nr. 28 „Grimolzhausener Str. II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 10.03.2025 bei der Gemeinde Königsmoos, Neuburger Str. 10, 86669 Königsmoos, Zimmer-Nr. 03 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt (www.koenigsmoos.de – Leben – Bebauungspläne/Einbeziehungssatzungen).

Darüber hinaus liegen die genannten Unterlagen im Rathaus, Anschrift: Neuburger Straße 10, 86669 Königsmoos während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Königsmoos geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Königsmoos, den 28.04.2025

Seißler, 1. Bürgermeister

angeheftet am 28.04.2025
abgenommen am 16.05.2025

Unterschrift